

Landkreis Bühl
Gemeinde Sinzheim

Satzung

über den Bebauungsplan " Fuchsberg "
bestehend aus Gewanne: "Im Fuchsberg" - "Im Christmann" und Teile des
Gewannes "Auf der Altenburg"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG),
§§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964
(Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom
25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am den Bebauungsplan
für die Gewanne: "Im Fuchsberg" - "Im Christmann"
und Teile von "Auf der Altenburg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bauvorschriften)
- 4) Straßenlängs- und querschnitten
- 5) Bauvorschriften

Landkreis
Gemeinde
§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim

....., den

.....
Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am

vom in
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit vom bis

durch öffentlich bekanntgemacht¹⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten²⁾.

....., den

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.